



Aschaffener Solar-Förderprogramm für Photovoltaik-Anlagen der Größe ab 1,5 [kW_p]

Förderrichtlinie in der Version gültig ab 01. Aug. 2023

Richtlinien zu diesem Förderprogramm

1. Allgemeines

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

2. Förderfähige Maßnahmen & Antragsberechtigung

- Förderanträge werden bearbeitet, wenn nachweisbar alle Fördervoraussetzungen in diesem Zuge erfüllt sind und die Inbetriebnahme bereits erfolgt ist. **Gefördert werden nur Projekte mit einer Anlagen-Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023.**
- Förderfähig ist die Installation von in Deutschland zugelassenen Photovoltaikanlagen, die mit Komponenten zur Anlagenüberwachung und für intelligentes PV-Laden ausgestattet sind, sowie die Umrüstung einer über 20 Jahre alten Photovoltaikanlage auf Eigenverbrauch.
- Abkürzung in diese Richtlinie: PV = Photovoltaikanlage (PV-Anlage); Ü-20: Anlagen in Alter über 20 Jahre;

Fördermaßnahme	Förderhöhe	Max. Förderung
PV-Anlagen von 1,5 bis 8 kW_p zusätzlich für jedes kW_p über 8 kW_p	100 [€/ kW _p] 40 [€/ kW _p]	1.000 [€] max. 35 Gesamtförderung
Umrüstung-Zulage für Ü-20-PV-Anlagen	100 [€]	/
Bonus bei Gründach-Aufstellung gemäß Richtlinie	50 [€/ kW _p]	500 [€] max. 40% Gesamtförderung

- Förderfähig sind nur Projekte im Stadtgebiet. Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohneigentum, natürliche Personen im Mietverhältnis, Wohnungseigentümergeinschaften und Organisationen, Vereine, Stiftungen oder Körperschaften.
- Nicht förderfähig sind PV-Anlagen von Leasingssystemen und Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen. Unternehmen, sowie kommunale und staatliche Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

3. Hinweise, Voraussetzungen, Betreiberverantwortung

- Die Errichtung der Anlage bedarf der Zustimmung des Gebäudeeigentümers. Diese ist dem Antrag zuzufügen.
- Denkmalschutz: Bei Projekten im Bereich des Denkmalschutzgesetzes, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen (Hinweis: der „Erlaubisantrag zur Errichtung einer PV-Anlage im Denkmalschutz“ kann per E-Mail gestellt werden an: Dipl.-Ing. Caroline Förster, Stadt Aschaffenburg / Denkmalschutzbehörde / caroline.foerster@aschaffenburg.de; Beizulegen ist eine Projektbeschreibung mit Plan).
- Die neuinstallierte PV-Anlage sowie auch das Gründach sind mindestens 10 Jahre zu halten. Hierzu behält sich die Stadt Aschaffenburg eine Überprüfung vor Ort und bei Verstoß einen Widerruf des gewährten Zuschusses vor.

- Kosten, die durch Zuschüsse einer PV-Anlage gedeckt werden, dürfen für zur Miete wohnende Personen nicht mietwirksam werden.
- Weitere (technische) Anforderungen sind im Anhang zu finden.

4. Förderhöhe, Zusatzförderung

- Förderhöhe und zusätzlicher Bonus – siehe Tabelle oben.
- Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen und privaten Fördermitteln sowie Sponsoren bis zu max. 100 % ist zulässig. Richtlinien anderer Förderprogramme sind vom Antragsstellenden zu beachten. Eine Kombination mit anderen städtischen PV-Förderungen ist nicht möglich.

5. Antrag auf Förderung, Bewilligungsstelle, Zuwendungsbescheid

- Antragsformulare auf Gewährung des Zuschusses sind erhältlich bei der Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg (Raum 009) oder auf folgender Homepage: www.aschaffenburg.de/energiefoerderung
- Das Antragsformular ist nach Ausführung der Maßnahme vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der dort genannten Bewilligungsstelle oder digital per E-Mail (s. Antragsformular) einzureichen.
- Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen – siehe Antragsformular.
- Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs.

6. Auszahlung des Zuschusses / Rückforderung

- Erst nach dem Versand des Auszahlungsbescheids erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.
- Der Zuschuss kann erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausbezahlt werden. Die Frist gilt einen Monat nach Bekanntgabe des Förderbescheids. Durch die Abgabe einer Verzichtserklärung kann die Bestandskraft jedoch herbeigeführt werden und die Auszahlung wird damit beschleunigt.
- Im Falle von Vermietung, Umzug, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Haltedauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet dies der Stadt mitzuteilen. Wenn die oben genannten Fälle eintreten, kann die Fördersumme anteilsweise zur geforderten Mindestbetriebszeit zurückgefordert werden.
- Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie oder gegen Auflagen des Zuwendungsbescheids oder im Falle falscher Angaben sowie bei zweckfremder Verwendung der bewilligten Zuschüsse kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.
Die ausbezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49 a Abs. 3 BayVwVfG vorgeschriebenen Zinsen (drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz jährlich) zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft und ersetzt ältere Versionen.

Anlage: Technische Anforderungen

Allgemeines zur PV-Anlage:

- Bei der Errichtung der Anlage muss sich an alle hierfür geltenden Richtlinien gehalten werden.
 - Der Anschluss der Anlage an die Hauselektronik und an das Stromnetz muss von einem Elektrobetrieb durchgeführt werden.
 - Der Wechselrichter muss folgende Funktionen erfüllen:
 - „Überschussladen-“ und „Speicher-Ready“.
Erläuterung: Für eine einfache, schnelle Nachrüstung einer E-Autoladestation oder eines PV-Speichers muss der Wechselrichter von Beginn an alle Anforderungen erfüllen.
 - Der Wechselrichter muss eine Anlagenüberwachung mittels App oder per PC ermöglichen.
- Diese Anforderungen an den Wechselrichter gelten nicht für Ü-20-Anlagen.

Allgemeines zur Ü-20-Anlage:

- Die Anlage muss technisch einwandfrei und sicher sein.
- Die Umrüstung auf aktuelle Wechselrichtertechnik muss gemäß VDE 4105 erfolgen.
- Alle Arbeiten müssen von einem Fachbetrieb durchgeführt werden.

Standards zur PV mit Gründach:

- Der Abstand zwischen Substratoberfläche und der Unterkante des PV-Moduls muss mindestens 20 cm betragen (erforderlicher Nachweis: Foto des Abstandes gemessen mithilfe eines Gliedermaßstabs).
- Der Bodenaufbau einer extensiven Dachbegrünung muss mindestens 5 cm betragen.

Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.

Antragsformular

1. Angaben zur antragstellenden Person (Betreiber der Anlage)

☐ Privatperson ☐ Mieter ☐ Wohnungseigentümergeinschaft ☐ Organisation

Vorname, Name des Antragstellers:

Institution:

Anschrift des Antragstellers:

Anschrift Projekt:

Telefon: E-Mail:

Bank: IBAN:

2. Geförderte Objekte

Anzahl Module und Gesamtleistung (Maximalleistung des Wechselrichters)

☐ Ich habe zusätzlich eine Begrünungsmaßnahme vorgenommen.

3. Anlagen zum Antrag:

Es sind folgende Nachweise anzufügen:

☐ Kaufbelege (PV/ ggf. Gründach-Material/
ggf. Ü- 20-Umrüstung)¹

☐ für Mieter: Einwilligung Gebäudeeigentümers²

☐ Registrierung im Marktstammdatenregister¹

☐ Meldung der Anlage bei der AVG am¹

☐ Zustimmung der Denkmalschutzbehörde²

☐ Gründach-Foto (inkl. Modul-Substrat-Abstand)²

4. Datenschutz

Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 ist die Stadt Aschaffenburg verpflichtet dem Antragsstellenden mitzuteilen, dass die angegebenen Daten für 10 Jahre gespeichert werden (Richtlinien zum Aschaffenburg Solar-Förderprogramm).

Weitere Informationen finden Sie im Informationsblatt Datenschutzhinweise im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Das Informationsblatt ist unter folgendem Link abrufbar:

www.aschaffenburg.de/energiefoerderung

5. Erklärungen

Alle Angaben wurden wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt. Ich habe die Richtlinie zum Förderprogramm der Stadt Aschaffenburg gelesen und bin damit einverstanden.

Ich versichere, dass:

☐ alle geforderten Kriterien erfüllt sind und ich nachträglich entstehende Änderungen sofort schriftlich mitteile.¹

☐ auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Förderbescheid hiermit verzichtet wird. Damit ist dieser Bescheid bestandskräftig und kann sofort ausbezahlt werden – siehe Richtlinie 6.2.

Ort, Datum, Unterschrift:

Ansprechpartner und Bewilligungsstelle

Energieberatung
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Stadt Aschaffenburg Pfaffengasse 11
Tel.: 06021/ 330-1491
pv-foerderung@aschaffenburg.de

Feld für Bewilligungsstelle /HH7170

¹Pflichtfeld; ²Feld ggf. streichen, wenn nicht erforderlich